

---

Bürgerbeauftragte: Frau Karin Bernhardt  
E-Mail: [karin.bernhardt@smul.sachsen.de](mailto:karin.bernhardt@smul.sachsen.de)  
Tel.: 0351 2612-9002, Fax: 0351 2612-1099  
Bearbeitungsstand: Oktober 2009

## Kurzfassung MaP 200 „Teiche um Neumühle“

### 1. Gebietscharakteristik

Das FFH-Gebiet (SAC) „Teiche um Neumühle“ ist 86,15 ha groß und besteht aus zwei Teilgebieten, welche 1,2 km voneinander getrennt sind. Beide sind dem Naturraum Düben-Dahlener Heide zugeordnet und liegen 1 bzw. 2,5 km nördlich Schildau im Landkreis Nordsachsen.

Das 52,5 ha große Teilgebiet „Neumühl-/Kühlegrundteich“ (TG1) besteht aus zwei über einen ca. 300 m langen Graben verbundenen künstlichen Staugewässern sowie angrenzenden Wald- und Sumpfflächen. Das Teilgebiet „Eichenpfuhl“ (TG2) ist 33,6 ha groß und besteht aus einem hauptsächlich durch Grundwasser gespeisten Heideweiher sowie angrenzenden Sumpfwiesen, extensivem Wirtschaftsgrünland, Feldgehölzen, Äckern und Nadelforsten. Beide Teilgebiete sind umgeben von landwirtschaftlich genutzten Flächen (inkl. Tierzuchtanlage), Kiefernforsten sowie Siedlungs- und Tourismusstrukturen (Kleinsiedlung, Badeanstalt und Campingplatz).

Geomorphologisch ist das Gebiet durch seine Lage am Rand der Dahlener Heide charakterisiert. Den Untergrund bestimmen 30 bis 40 m mächtige elsterkaltzeitliche Sande, die durch 1 bis 2 m starke holozäne, torfige und humose Ablagerungen überdeckt sein können. Beiden Teilgebieten sind die Leitbodenformen Sand-Braunerden und Lehmsandtieflern-Braunstaugleye zugeordnet.

Im Gebiet kommen folgende Schutzkategorien vor: Flächennaturdenkmal (FND) „Eichenpfuhl“, FND „Südufer Neumühlteich Schildau“ sowie zahlreiche nach §26 SächsNatSchG geschützte Biotope. Das Teilgebiet „Neumühl-/Kühlegrundteich“ liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Dahlener Heide“.

Die Hauptnutzungsart im SAC ist mit mehr als 40% die Waldnutzung, wobei ein Viertel der Waldflächen von Kiefernforsten gebildet werden. Weitere größere Flächenanteile entfallen auf Stillgewässer (ca. 22 %), Grünland (15%) sowie Moore/Sümpfe (13%). Mehr als 70% der Waldfläche im SAC sind in Privathand und werden von den Eigentümern genutzt. Die verbleibenden Waldflächen sind im Besitz des Freistaat Sachsen. Der größte Teil des Offenlandes ist ungenutzt oder in naturschutzfachlich geregelter Pflege. Die drei stehenden Gewässer (Neumühl- und Kühlegrundteich sowie Eichenpfuhl) befinden sich überwiegend, einschließlich randlicher Übergangszonen, in öffentlicher Hand. Der Neumühlteich wird als Fischteich bewirtschaftet.

## 2. Erfassung und Bewertung

### 2.1 LEBENSRAUMTYPEN NACH ANHANG I DER FFH-RICHTLINIE

Im FFH-Gebiet wurden 6 Lebensraumtypen (LRT) mit einer Gesamtfläche von 35,1 ha kartiert (vgl. Tabelle 1). Hinzu kommen 0,1 ha Entwicklungsflächen für den LRT 6410 (Pfeifengraswiese). Der im Standarddatenbogen genannte LRT 9190 (Eichenwälder auf Sandebenen) konnte nicht nachgewiesen werden.

**Tabelle 1: Lebensraumtypen**

Lebensraumtyp (LRT)		Anzahl der Einzelflächen	Fläche [ha]	Flächenanteil im SAC [%]
3130	Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer	1	1,6	1,9
3150	Eutrophe Stillgewässer	2	29,7	34,5
6410	Pfeifengraswiesen	6	2,7	3,1
6510	Flachland-Mähwiesen	2	0,5	0,6
7150	Torfmoor-Schlenken	2	0,2	0,2
91E0*	Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder	2	0,5	0,6
<b>Summe</b>		<b>15</b>	<b>35,1</b>	<b>40,9</b>

\*prioritärer Lebensraumtyp

Der LRT 3130 (Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer) kommt im SAC am Eichenpfuhl (TG2) als Heideweiher vor. Das nährstoffarme Stillgewässer ist fast flächendeckend mit Europäischem Strandling (*Littorella uniflora*) und der Gewöhnlichen Rasen-Binse (*Juncus bulbosus*) bedeckt. Diese Vegetation ist infolge des großen Bestandes der stark gefährdeten Art *Littorella uniflora* besonders bedeutsam. Bei dem Vorkommen handelt es um den einzigen Fundort im gesamten nordwestsächsischen Tiefland, womit die LRT-Fläche überregionale Bedeutung erlangt. Ebenfalls bemerkenswert ist die seltene Fadenseggen-Gesellschaft entlang weiterer Abschnitte des Westufers, die unter Umständen gemeinsam mit den Schlenken auch eine Einordnung in den LRT 7140 (Übergangs- und Schwingrasenmoore) gerechtfertigt hätten. Beeinträchtigung des LRT 3130 stellen diffuse Nähr- und sonstige Stoffeinträge aus angrenzenden oder in unmittelbarer Nähe befindlichen Landwirtschaftsflächen dar.

Der LRT 3150 (Eutrophe Stillgewässer) kommt im SAC an den beiden Teichen (Kühlegrundteich, Neumühlteich) im Teilgebiet 1 vor. Der Kühlegrundteich besitzt eine großflächig ausgebildete Verlandungszone aus Röhrichten und Seggenriedern und befindet sich offensichtlich in einem deutlichen Verlandungsprozess. Die mäßig ausgebildete Wasservegetation des Neumühlteichs ist stark durch die fischereiliche Nutzung geprägt und schwankt sehr in ihrer Zusammensetzung. Dieser Teich unterliegt auch stärkeren durch Eutrophierung, Freizeitnutzung und Uferverbau. Der artenarme LRT 3150 im SAC besitzt keine gebietsübergreifende Bedeutung.

Der LRT 6410 (Pfeifengraswiesen) kommt im Gebiet am Eichenpfuhl (TG2) und am Südufer des „Neumühl-/Kühlegrundteich“ (TG1) vor. Der Eichenpfuhl ist fast vollständig von Pfeifengraswiesen umgeben, auf welchen charakteristische Arten wie Wald-Läusekraut (*Pedicularis sylvatica*), Lungen-Enzian (*Gentiana pneumonanthe*) und Orchideen (*Dactylorhiza majalis*, *D. maculata*) zu finden sind. Einzelne Stellen weisen Nährstoffzeiger auf. Weitere Pfeifengraswiesen am Südufer des Neumühlteich bilden große, zusammenhängende Flächen. Die Entstehung der Wiesen im TG1 beruht auf einer versuchten Teicherweiterung. Durch das Abschieben des Rohbodens wurden Lebensräume für Arten der Pfeifengraswiesen geschaffen. Im Gegensatz zu den Pfeifengraswiesen des Eichenpfuhls sind die Wiesen im TG1 durch Zwergsträucher strukturiert und reich an Torfmoosen. Die Pfeifengraswiesen sind in Sachsen und Deutschland stark gefährdet. Den LRT-Flächen im SAC mit ihrer teilweise sehr guten Ausprägung und der für sächsische Verhältnisse hohen Artenfülle kommt eine überregionale Bedeutung zu. In Teilbereichen sind die Pfeifengraswiesen infolge von Pflegedefiziten gefährdet. Des Weiteren behindert die sehr isolierte Lage in der Agrarlandschaft

den Austausch zwischen Populationen. Besonders trifft dies für seltene Arten wie z.B. *Gentiana pneumonanthe* und *Pedicularis sylvatica* zu.

Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) wurden im SAC kleinflächig im Bereich des Eichenpfehls am Zulauf sowie an der Ostseite im Anschluss an die Pfeifengraswiesen festgestellt. Es handelt sich um eine Glatthaferwiese und um eine Fuchsschwanzwiese, welche mäßig artenreich, jedoch wegen ihrer geringen Größe strukturarm sind. Dieser LRT ist nicht von gebietsübergreifender Bedeutung.

Der LRT Torfmoor-Schlenken (7150) wurde an zwei Stellen im Verlandungsbereich des Eichenpfehls (TG2) angetroffen. Dieser Lebensraumtyp weist Vorkommen des Weißen und Braunen Schnabelrieds (*Rhynchospora alba*, *R. fusca*) und des Mittleren Sonnentaus (*Drosera intermedia*) auf. Es dominieren Bereiche aus Faden-Seggen (*Carex lasiocarpa*) sowie lichten Schilfrohr-Beständen mit Sumpf-Blutauge (*Potentilla palustris*) und Torfmoosen. Die Gesellschaft der Torfmoorschlenken ist aufgrund ihrer allgemeinen Seltenheit in Verbindung mit dem Vorkommen von *Rhynchospora fusca* überregional bedeutsam.

Der LRT 91E0\* (Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder) wurde im TG 2 auf zwei Flächen östlich und westlich des Kühlegrundteiches entlang des mäandrierenden Grundteichbaches erfasst. Die Bodenvegetation ist gekennzeichnet durch einen hohen Deckungsgrad lebensraumtypischer Arten. Bei den im SAC kartierten Schwarzerlenbeständen handelt es sich um seltene, naturnahe Bachwälder welche sich galerieartig in meist nur geringer flächiger Ausdehnung entlang der Bachläufe erstrecken. Diese Bestände stehen in Verbindung mit Fließgewässern, Teichen, gewässernahen Teichrand- und Uferstrukturen sowie anderen Laubholzstrukturen und bilden einen bemerkenswert artenreichen Biotopverbund von regionaler sowie überregionaler Bedeutung.

Die beiden LRT 7150 und 91E0\* sind im besonderen Maße von einem intakten natürlichen Wasserhaushalt abhängig. Mitunter wird dieser im SAC durch Regulierung, Gewässerunterhaltung oder Nährstoffanreicherung nachteilig verändert.

Von den 15 LRT Flächen befinden sich 10 in einem günstigen Erhaltungszustand (B). Für drei Flächen der Pfeifengraswiesen (LRT 6410) wird der Erhaltungszustand aufgrund ihrer hervorragenden Ausstattung mit LR-typischen Pflanzenarten sowie dem Fehlen von Beeinträchtigungen als hervorragend (A) eingeschätzt. Einen mittleren bis schlechten Erhaltungszustand (C) erhalten zwei Teilflächen des selben LRT aufgrund von Eutrophierung und dem nur geringen Vorkommen wertgebender Arten.

**Tabelle 2: Erhaltungszustand der Lebensraumtypen im SAC 200**

Lebensraumtyp (LRT)		Erhaltungszustand					
		A		B		C	
		Anzahl	Fläche [ha]	Anzahl	Fläche [ha]	Anzahl	Fläche [ha]
3130	Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer	-	-	1	1,6	-	-
3150	Eutrophe Stillgewässer	-	-	2	29,7	-	-
6410	Pfeifengraswiesen	3	1,2	1	< 0,1	2	1,3
6510	Flachland-Mähwiesen	-	-	2	0,5	-	-
7150	Torfmoor-Schlenken	-	-	2	0,2	-	-
91E0*	Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder	-	-	2	0,5	-	-

\*prioritärer Lebensraumtyp

Das SAC "Teiche um Neumühle" gehört mit einer Größe von ca. 86 ha zu den flächenmäßig kleinen FFH-Gebieten innerhalb der sächsischen Gebietskulisse des Netzes "NATURA 2000". Trotz der räumlichen Nähe zu weiteren FFH-Gebieten (im Umkreis von 10 km liegen 5 SAC) mit ähnlichen LRT und Arten tritt das relativ geschlossene und kompakte SAC isoliert auf. Aufgrund des Fehlens von linearen natürlichen Strukturen wie z.B. Tälern und Gewässerauen ist das SAC als Verbindungsachse wenig relevant. Vielmehr ist es ein wichtiger Dauerlebensraum und Refugium für seltene, gefährdete Tier- und Pflanzenarten mit einer wertvollen Trittsteinfunktion. So stellt das FFH-Gebiet für Biber und Fischotter ein Trittsteinhabitat mit Nahrungs- und Reproduktionsqualitäten dar und unterstützt die Stabilisierung der Vorkommen beider Arten im mittel- und nordwest-sächsischen Gewässernetz.

## 2.2 ARTEN NACH ANHANG II DER FFH-RICHTLINIE

Im FFH-Gebiet wurden der Biber und der Fischotter als Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie nachgewiesen (vgl. Tabelle 3).

**Tabelle 3: Habitatflächen der Anhang II - Arten im SAC**

Anhang II – Art		Anzahl der Habitate im Gebiet	Fläche [ha]	Flächenanteil im SAC [%]
Name	Wissenschaftlicher Name			
Biber	<i>Castor fiber</i>	1	24,5	28,3
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	1	35,0	40,6

Das Vorkommen des Bibers im FFH-Gebiet und seiner Umgebung ist seit mehreren Jahren bekannt. Zwischen 1990 und 2002 wurden mehr als 34 Beobachtungen des Bibers im Gebiet des Neumühlteiches und im angrenzenden Kühlegrundteich registriert. Im Jahr 2005 wurden innerhalb des SAC drei adulte Individuen im Gebiet „Neumühl-/Kühlegrundteich“ (TG1) gesichtet. Jedoch fand offenbar im Erfassungszeitraum keine Reproduktion im Gebiet statt.

In Bezug zur gesamten Elbe-Population handelt es sich beim Vorkommen des Bibers im SAC nur um ein sehr kleines Vorkommen mit geringer Relevanz. Jedoch weist jede noch so kleine Teilpopulation ein Neu- bzw. Wiederbesiedlungspotenzial für erloschene bzw. verdrängte Vorkommen auf. Aus diesem Grund ist das Bibervorkommen im SAC gebietsübergreifend bedeutsam. Aktuell ist im SAC eine Gefährdung der Art durch Lebensraumlimitierung infolge Winternahrungsmangel zu konstatieren. Weitere Beeinträchtigung (Störung) bestehen aufgrund der Frequentierung des Ostufers durch Angler, Camper und im Winter durch Schlittschuhläufer. Anzunehmen ist auch eine Störung durch Hunde, die in das Gebiet mitgenommen werden.

Der Fischotter wurde ebenfalls in der Vergangenheit sowohl im Gebiet des Neumühlteiches als auch in den angrenzenden Fließgewässern sporadisch nachgewiesen. Aktuelle Nachweise innerhalb des SAC erfolgten am Neumühlteich im TG1 durch den Nachweis von Aktivitätsspuren sowie an einem außerhalb des SAC angrenzenden Fließgewässer. Der Neumühlteich stellt eine wichtige Nahrungsquelle für den Fischotter dar. Der Fischotter tritt im nordwestlichen Sachsen in geringen Individuenzahlen auf, weshalb sein Vorkommen im SAC als regional bedeutsam einzustufen ist. Beeinträchtigungen für den Fischotter sind die S 23 (Verkehrsofener), das Fehlen passierbarer Brückendurchlässe sowie der Mangel an Versteckstrukturen, wie z.B. naturnahe, gehölzreiche Ufer.

**Tabelle 4: Erhaltungszustand der Habitatflächen im SAC**

Anhang II – Art		Erhaltungszustand					
		A		B		C	
Name	Wissenschaftlicher Name	Anzahl	Fläche [ha]	Anzahl	Fläche [ha]	Anzahl	Fläche [ha]
Biber	<i>Castor fiber</i>	-	-	-	-	1	24,5
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	-	-	1	35,0	-	-

### 3. Maßnahmen

#### 3.1 MAßNAHMEN AUF GEBIETSEBENE

Gebietsbezogene Erhaltungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

#### 3.2 MAßNAHMEN IN BEZUG AUF LEBENSRAUMTYPEN NACH ANHANG I

Für den LRT 3130 (Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer) wurden folgende Behandlungsgrundsätze formuliert:

- Erhaltung des nährstoffarmen Niveaus durch Vermeidung von Nährstoffeinträgen,
- keine Nutzung des Gewässers für fischerei-, gewässer- oder landwirtschaftliche sowie touristische Zwecke,
- Gewährleistung der Wasserversorgung und schwankender Wasserstände (auch zeitweiliges Trockenfallen).

Einzelflächenspezifische Erhaltungsmaßnahmen umfassen den Erhalt des aktuellen Wasserregimes sowie die Unterlassung gewässerregulierender Maßnahmen. Grundlage für die Erhaltung der besonders seltenen Strandringsvegetation ist die Gewährleistung eines wechselnden Wasserstandes, welcher zum gelegentliche Trockenfallen des Stillgewässers führt.

Zum langfristigen Erhalt des LRT 3150 (Eutrophe Stillgewässer) im SAC ist es u.a. notwendig, Maßnahmen zur traditionellen teichwirtschaftlichen Bewirtschaftungen weiter fortzuführen (z.B. Instandhaltung der Dämme, Kontrolle der Wassermenge). Besonders zu beachten sind:

- Besucherlenkung,
- Festsetzung von möglichst breiten Gewässerrandstreifen,
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung besonnter Uferländer,
- Teichpflege (Röhrichtschnitt mit anschließender Beräumung des Schnittgutes),
- Sicherung einer Mindestwasserführung.

Der Erhalt des typischen Artenbestandes und des LRT in einem günstigen Erhaltungszustand kann im Rahmen einer naturverträglichen und naturschutzgerechten Teichbewirtschaftung gesichert werden. Wesentliche Regelungen zur bisherigen Bewirtschaftung des Kühlegrund- und des Neumühlteichs (letzterer nur insoweit er Bestandteil des SAC ist) sind beizubehalten, u.a.:

- Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung (Teichpflegeplan, Einschränkung von Besatz, Fütterung, Düngung und Unterhaltungsmaßnahmen)
- Erhalt der Uferstruktur mitsamt Gehölzen
- Kein Bau von Stegen oder Gebäuden im Uferbereich,
- keine Freizeitnutzung (z.B. Baden, Bootfahren, Angeln)

Zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Pfeifengraswiesen (LRT 6410) sind folgende Behandlungsgrundsätze zu beachten:

- Beibehaltung der extensiven Nutzung (naturschutzgerechte alljährliche Herbstmahd),
- Erhaltung des nährstoffarmen Niveaus (Keine Düngung, Verhinderung von Stoffeinträgen aus umliegenden Flächen),
- keine Verwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- Wahrung des intakten Wasserhaushaltes (wechselfeuchte Verhältnisse).

Die Mahd der Pfeifengraswiesen im Gebiet soll entsprechend der traditionellen Streuwiesennutzung jährlich und sehr spät im Jahr (ab Mitte Oktober) erfolgen. Die Schnitthöhe des Mähgerätes (Balkenmäher) sollte mindestens 8 cm betragen, um die nährstoffspeichernden Sprossbasen der Gräser nicht zu erfassen und die Moosdecke nicht zu beeinträchtigen. Das Mähgut ist unbedingt vor Beginn der neuen Vegetationsperiode zu beräumen. Auf nährstoffreichen Teilflächen ist eine zusätzliche Mahd zur Aushagerung im Sinne einer Wiederherstellungsmaßnahme notwendig. Bei dieser alle 2 - 3 Jahre stattfindenden frühen Mahd im Juli ist die Orchideenblüte abzuwarten. Der zweite, pfeifengraswiesentypische Schnitt ist - wie in den umliegenden Flächen - im Oktober durchzuführen.

Für die Pflege und den Erhalt der Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) gelten u.a. folgende Behandlungsgrundsätze:

- Beibehaltung der extensiven Nutzung und Förderung konkurrenzschwacher Arten,
- Erhaltung des nährstoffarmen Niveaus, keine oder nur eingeschränkte Düngung
- Unterlassen von Mulchen,
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (Ausnahme: Bekämpfung großblättriger Ampferarten),
- Wahrung des intakten Wasserhaushaltes (wechselfeuchte Verhältnisse),
- Befahren der Wiesen nur zu Nutzungs- bzw. Pflegezwecken,
- bei Bedarf Entbuschung mit Beräumung.

Einzelflächenspezifische Erhaltungsmaßnahmen beinhalten eine regelmäßige Mahd zweimal jährlich ab Mitte Juni sowie nach 6 – 8 Wochen Ruhezeit im August. Die Schnitthöhe des Mähgerätes (Balkenmäher) sollte mindestens 5 cm (vorzugsweise 7 – 8 cm) betragen. Das Mähgut ist vor Beginn der neuen Vegetationsperiode zu beräumen. Eine Nachbeweidung ist möglich.

Allgemeine Behandlungsgrundsätze zum Erhalt des LRT 7150 Torfmoor-Schlenken sind:

- Gewährleistung der Wasserversorgung des Gewässers,
- Akzeptanz wechselnden Wasserstände,
- keine Nutzung des Gewässers für fischerei-, gewässer- oder landwirtschaftliche sowie touristische Zwecke,
- Vermeidung von Nährstoffeinträgen durch Einhaltung der Vorgaben der guten fachlichen Praxis auf den benachbarten Flächen.

Zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der beiden LRT-7150-Flächen ist eine gelegentliche Mahd (alle 3 - 5 Jahre im Winter) der lichten Schilfrohr und Faden-Seggen -Bestände mit der Motorsense erforderlich. Bei der Mahd ist besonders auf die Schnitthöhe des Mähgerätes (mögl. tief) zu achten. Das Mähgut ist sofort zu beräumen. Weiterhin ist der Erhalt des schwankenden Wasserstandes zu gewährleisten, um neue Offenbodenstandorte für die Schlenken zu erhalten und Sukzession zu verhindern. Die Schaffung von Offenboden kann durch vorsichtigen, kleinflächig angeordneten Sodenabtrag per Hand erfolgen.

Für den langfristigen Erhalt der Erlen- Eschen- und Weichholzauenwälder (LRT 91E0\*) sind folgende Behandlungsgrundsätze formuliert:

- Förderung eines mehrschichtigen Bestandsaufbaues und einer kleinräumigen mosaikartigen Verteilung der Altersklassen,
- Erhalt eines Anteils der Bestände in der Reifephase,

- Belassen von (potentiellen) Biotopbäumen sowie Erhalt aller Höhlenbäume,
- Dauerhafte Sicherung eines Mindestanteils an starkem Totholz durch anteiliges Zulassen der natürlichen Alterungs- und Zerfallsprozesse im Altbaumbestand (Verzicht auf die Nutzung einzelner Altbäume).

Zur Sicherung und Förderung des Arteninventars des LRT 91E0\* sind die Verjüngung der Erle über Stockausschlag, eine dauerhafte Beschränkung des Mischungsanteils gesellschaftsfremder Baumarten auf 10 % und der Verzicht auf die Einbringung besonders ausbreitungsfreudiger, nichtheimischer Gehölzarten notwendig. Das Befahren des LRT ist mit bodenschonender Rückentechnik kleinflächig möglich. Der Neubau von Wegen in LRT-Flächen sollte vermieden und die Sanierung bereits vorhandener Wege auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Einzelflächenspezifisch sind Auflagen zur Gewässerbehandlung entlang des Grundteichbaches nötig. An diesem waldgeprägten Gewässerabschnitt oberhalb des Kühlegrundteiches sollen prinzipiell keine weitere Grabenräumung bzw. Regulierung der Durchflussmengen erfolgen, um ein weitestgehend natürliches Wasserregime im Auenwald zu schaffen. Die Sicherung eines Mindestwasserstandes für den LRT am Kühlegrundteich ist von höchster Dringlichkeit.

### 3.3 MAßNAHMEN IN BEZUG AUF ARTEN NACH ANHANG II

Behandlungsgrundsätze für den Biber und dessen Habitatfläche umfassen die Renaturierung von Fließgewässern, Sicherung bzw. Förderung ihrer Gewässerdynamik sowie den Schutz von Burgen, Bauen und deren Umgebung. Weiterhin beinhalten zwei Erhaltungsmaßnahmen auf Einzelflächen das Erweitern des Nahrungshabitats und eine Vermeidung und Reduzierung von Störungen.

Um die Winternahrungslage für den Biber zu verbessern, sind aktuell vorkommende Strukturen mit Weichholzanteil im Uferbereich zu erhalten und Weiden und Pappeln anzupflanzen – zunächst nördlich des Sitzenrodaer Baches beginnend und je nach Flächenverfügbarkeit auf Uferbereiche südlich erweiternd. Eine Nachpflege der Neupflanzungen sowie der Schutz vor Biberfraß durch Drahtgeflechte und „Vergällen“ ist in den ersten Jahren erforderlich. Die Neuanpflanzungen sollen so erfolgen, dass evtl. bestehende Drainagen nicht beeinträchtigt werden und erforderliche Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung möglich bleiben.

Die Entwicklung eines Gehölzsaumes entlang des südlichen Sitzenrodaer Bachufers fördert die Entstehung einer zumindest visuell beruhigte Zone entlang dieses wichtigen Teilhabitats. Zur Verhinderung von Verbisschäden an den Gehölzen, Störungen des Saumstreifens sowie Trittschäden am Gewässerufer durch Weidevieh muss dieser Saumstreifen ausgekoppelt werden. Die vom Biber geschaffenen Dammbauwerke dürfen nicht oder nur in Ausnahmefällen (Hochwassergefahren o.ä.) beseitigt werden. Die Räumung der Gräben im Biberhabitat muss unterbleiben bzw. darf nur in mehrjährigem Abstand und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu besonders geeigneten Zeitpunkten erfolgen.

Für den Fischotter und dessen Habitatflächen ergeben sich folgende Behandlungsgrundsätze:

- ottergerechte Gestaltung von Brücken und Durchlässen an stark befahrenen Straßen in Gewässernähe,
- Erhalt von bestehenden naturnahen, deckungsreichen Uferstrukturen, Erhalt ungenutzter und unverbauter Uferbereiche, Auskopplung von Gewässeruferrn,
- Renaturierung von Fließgewässern und Feuchtgebieten,
- Beschränkung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen wie z.B. Grundräumungen und Entkrautungen bzw. angepasste Durchführung von Maßnahmen (abschnittsweise und zeitliche Staffelung, möglichst nur im mehrjährigen Rhythmus).

Nach dem jetzigen Kenntnisstand besteht keine Notwendigkeit von speziellen Erhaltungsmaßnahmen für den Otter.

**Tabelle 5: Erhaltungsmaßnahmen im SAC**

<b>Maßnahme-Beschreibung</b>	<b>Flächengröße [ha]</b>	<b>Maßnahmeziel</b>	<b>LRT / Habitat</b>
Behandlungsgrundsätze für LRT und Habitate beachten	k.A.	Erhalt oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes	alle LRT und Habitate
Erhalt des aktuellen Wasserregimes (Unterlassung gewässerregulierender Maßnahmen)	1,6	Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes des LRT	3130
Teichpflege (gelegentlicher Röhrichtschnitt gegen Verlandungstendenz)	4,0	Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes des LRT	3150
Regulierung des Wasserstandes zu Gunsten der submersen Vegetation	4,0	Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes des LRT	3150
Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung	4,0	Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes des LRT	3150
Extensive Grünlandnutzung (ein- bzw. zweischürige Mahd)	3,1	Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der LRT	6510, 6410
Förderung des Struktureichtums (Schaffung von Offenboden durch Abschieben der Oberfläche), Pflegemahd aller 3-5 Jahre	0,2	Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes des LRT	7150
Naturnahe Waldbewirtschaftung (Belassen und Anreicherung von Biotopbäumen und Totholz, Verbesserung der Mehrschichtigkeit)	0,5	Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes des LRT	91E0*
Förderung des natürlichen Wasserregimes (auf Grabenräumung verzichten, Entwässerungsgräben nicht wieder instand setzen)	0,5	Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der Art und des LRT	Biber, 91E0*
Herausnahme sensibler Bereiche entlang des Bachlaufes aus der Beweidung bzw. Bewirtschaftung	0,1	Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der Art	Biber
Verbesserung der Nahrungsgrundlage durch Initialpflanzungen und Aufwuchsförderung	1,4	Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der Art	Biber

#### **4. Fazit**

Die gewässerbezogenen Maßnahmen an Neumühl- und Kühlegrundteich (TG1) sowie Eichenpfuhl (TG2) sind einvernehmlich umsetzbar. Ein langfristiger Umbau der umliegenden Wälder zur Stabilisierung des lokalen Wasserhaushaltes wird von den Waldbesitzern jedoch als Eingriff in ihre waldbauliche ökonomische Hoheit abgelehnt. Die naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung gemäß Bewirtschaftungsvertrag kann insoweit umgesetzt werden, wie dafür Fördermittel bereitgestellt werden.

Die Maßnahmen für die Lebensraumtypen 6410 (Pfeifengraswiesen) und 6510 (Flachlandmähwiesen) sind grundsätzlich (70% - 100%) umsetzbar. Die Vorgaben der aktuellen Fördermaßnahmen bzw. die bisherige und erklärungsgemäß fortzusetzende Praxis sind zwar nicht vollständig deckungsgleich mit den konkreten Maßnahmenvorschlägen, gewährleisten jedoch vorläufig weiter einen günstigen Erhaltungszustand. Nicht optimal umsetzbar ist die Maßnahme der Anlage eines Ackerrandstreifens zur Vermeidung einer Gefährdung durch Stoffeinträge und mechanische Einwirkungen (Befahren, Überackern) aus der benachbarten landwirtschaftlichen Nutzfläche. Der verantwortliche Betrieb lehnt eine Anlage eines Ackerrandstreifens ab, schlägt aber alternativ die Extensivierung der gesamten Fläche (Feldblock) vor.

Die genannten Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der Torfmoorschlenken (LRT 7150) am Eichenpfuhl sind 100% im Auftragsnaturschutz umsetzbar.

Nach Absprache mit den Waldeigentümern sind die Maßnahmen für die Wald-LRT-Flächen wie z.B. die Duldung eines naturnahen Wasserregimes, Erhalt von Biotopbäumen sowie der Verzicht auf eine Grabenräumung umsetzbar. Im Gegensatz dazu findet die Belassung von Totholz keinen Zuspruch.

Die Umsetzbarkeit der Maßnahmen für den Biber variieren von einer völligen Umsetzbarkeit (Unterstützung der Weichholzentwicklung als Auftragsnaturschutz) bis zu einer nur 30%igen Umsetzbarkeit (Herausnahme sensibler Bereiche aus der Beweidung bzw. Bewirtschaftung auf 2 m Gewässerrandstreifen) aufgrund fehlender Zustimmung der Bewirtschafter. Die Umsetzung von Maßnahmen zur Unterstützung der Weichholzentwicklung und eine Förderung eines natürlichen bzw. durch den Biber geprägtes Wasserregimes ist im Rahmen eines kommunalen Gewässerrenaturierungsprojekts potentiell möglich.

Zweifellos bilden die wasserhaushaltlichen Probleme bezüglich der Lebensraumansprüche des Bibers und des Fischotters sowie der ökologisch hochwertigen Feuchtstauden und Röhrichte ein aktuelles und zukünftiges Konfliktpotenzial im Gebiet.

#### **5. Quelle**

Der Managementplan für das FFH-Gebiet Nr. 200 „Teiche um Neumühle“ wurde im Original von der NATURA AG Sachsen (Dresden) erstellt und kann bei Interesse beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie oder der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordsachsen eingesehen werden.

ANHANG

Karte 1: Übersichtskarte Lebensraumtypen und Arten